

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43 G  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

17. Februar 2011

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
"Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und  
Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)" - BT-Drs. 17/4182**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft begrüßen die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Geldwäsche und Steuerhinterziehung zu bekämpfen und die Besteuerungsbasis in Deutschland zu sichern. Die bewusste Hinterziehung von Steuern ist sozial unverträglich und schädigt das Gemeinwohl. Gezielte Maßnahmen hiergegen sind daher zu unterstützen.

Gleichwohl sollten die Ergänzungen des Vortatenkataloges zur Geldwäsche sowie die vorgesehenen Verschärfungen bei der strafbefreienden steuerlichen Selbstanzeige unvoreingenommen im Hinblick auf deren Auswirkungen gegenüber dem geltenden Status quo bedacht werden.

Die vorgesehenen Ergänzungen in § 261 StGB erscheinen vor dem Hintergrund von dessen eigentlicher Intention, Schwerst- und organisierte Kriminalität zu bekämpfen, nicht geboten; jedenfalls aber müssten sie auf schwere Fälle „gewerbs- und bandenmäßiger“ Begehung beschränkt werden, um unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe zu vermeiden.

Angesichts der Komplexität von Steuererklärungen im Unternehmensbereich, insbesondere bei Großunternehmen und Konzernen, der Vielzahl zu berücksichtigender Sachverhalte sowie der ständigen und kurzfristigen Änderungen von Steuergesetzen und Regelungen der Finanzverwaltung lässt sich in der Unternehmenspraxis die Notwendigkeit nachträglicher (Teil-) Änderungen und (Teil-) Korrekturen von Erklärungen nicht ausschließen. Die Abgabenordnung sieht nach geltendem Recht beispielsweise in § 153 AO ausdrücklich derartige nachträgliche Berichtigungen vor. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verschärfungen der strafbefreienden Selbstanzeige dürfen daher die insoweit bestehenden Möglichkeiten, Steuererklärungen zu korrigieren, nicht verhindern bzw. unverhältnismäßig erschweren. Vielmehr sollte diesbezüglich die geltende unangefochtene Praxis gewahrt bleiben und durch den Gesetzgeber nicht unbewusst neue Rechtsunsicherheit geschaffen werden.

Bei den Überlegungen zur Verschärfung der Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige muss berücksichtigt werden, dass ein wesentlicher pragmatischer Zweck der steuerlichen Selbstanzeige die Erschließung bisher unbekannter Steuerquellen für den Fiskus ist. Der Selbstanzeigende muss – ohne dass bei den Finanzbehörden zusätzlicher Ermittlungsaufwand anfällt – bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigen oder ergänzen bzw. unterlassene Angaben nachholen und gleichzeitig die hinterzogenen Steuern samt Zinsen i.H.v. 6 % p. a. nachzahlen. Zusätzliche Verschärfungen bei der strafbefreienden steuerlichen Selbstanzeige sollten daher ganz allgemein sorgfältig abgewogen werden. Insbesondere ist im Hinblick auf Sinn und Zweck der steuerlichen Selbstanzeige zu beachten, dass die Regelung - nicht zuletzt auch im Interesse des Fiskus - noch genügend Anreize für die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit bietet. Vor diesem Hintergrund sollten nicht zu große Hürden für den Ersteller einer Selbstanzeige aufgestellt werden, die die rechtspolitische Zielsetzung der Selbstanzeige konterkarieren.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

### I. Zu Art. 1 des Gesetzentwurfs (Änderung von § 261 StGB)

Wir plädieren zum einen dafür, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Nebenstraftaten, für die generell Geldstrafen vorgesehen sind, nicht in den Vortatenkatalog des § 261 StGB einzufügen. Jedenfalls aber dürften diese Taten nur bei Beschränkung auf schwere Fälle gewerbs- und bandenmäßiger Begehung in den Vortatenkatalog aufgenommen werden. Auf diese Weise würde die Anwendbarkeit der unten unter Punkt 2. genannten strafprozessualen Grundrechtseingriffe und Sanktionen ausgeschlossen werden, was andernfalls auf sehr viel kompliziertere Weise sichergestellt werden müsste.

#### Begründung:

§ 261 StGB dient der Pönalisierung der Geldwäsche bei Straftaten mit Bezug zu organisierter Schwerstkriminalität. Sofern neue Straftaten dieser Qualität in den Vortatenkatalog des § 261 StGB eingestellt werden sollen, stellt sich die Wirtschaft dem im Grundsatz nicht entgegen. Zudem ist das Anliegen des Gesetzgebers verständlich, die im Rahmen der Prüfung Deutschlands durch die Financial Action Task Force formulierten Anmerkungen aufzugreifen. Die im Entwurf des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes vorgesehene Ergänzung des § 261 StGB um weniger schwere Delikte des Nebenstrafrechts stellt allerdings das bisherige Regelungskonzept der Norm in Frage.

Kriminalpolitisches Ziel des § 261 StGB ist die Bekämpfung organisierter Schwerstkriminalität. Die nun vorgelegten Gesetzesvorschläge gehen hierüber jedoch deutlich hinaus und erstrecken sich auch auf solche Delikte, die als Vortaten der Geldwäsche nicht geeignet sind.

1. Mit der beabsichtigten Erweiterung des Vortatenkataloges in § 261 Abs.1 S.2 Nr. 4b StGB würde der inzwischen ohnehin sehr weite Tatbestand der Geldwäsche übermäßig ausgedehnt. Hierauf weist auch der Deutsche Richterbund in seiner Stellungnahme Nr. 49/10 zum Schwarzgeldbekämpfungsgesetz zu Recht hin. Er äußert sogar Zweifel an der Beachtung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes gemäß Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes und regt eine generelle Überprüfung der Vorschrift an, bevor weitere Ergänzungen vorgenommen werden.

2. Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Geldwäsche-Vortaten des Nebenstrafrechtes ist anzumerken, dass diese generell geringere Strafraumen (z.B. grundsätzlich Geldstrafe im UrhG, PatG, MarkG) als die Nachtat Geldwäsche (Freiheitsstrafe) haben. Der Nachtäter würde somit in diesen Fällen strenger bestraft als der Vortäter, was dem deutschen Strafrecht fremd ist. Ferner stünden schon bei einem Verdacht auf diese Delikte unvermittelt die im Nebenstrafrecht nicht vorgesehenen scharfen Folgen des § 261 StGB im Raume, die nur bei der Verfolgung von schwerstkrimineller Tätigkeit gerechtfertigt sind, namentlich:

- Überwachung der Telekommunikation, § 100a StPO,
- Maschinelles Abgleich und Übermittlung personenbezogener Daten, § 98a StPO,
- erweiterter Verfall, § 73d StGB.

Letztlich würden somit strafprozessuale Grundrechtseingriffe sowie die Anwendung von Sanktionen „durch die Hintertür“ für solche Delikte möglich, für die sie an sich nicht vorgesehen sind. Dies gilt in besonderem Maße für Straftaten nach § 38 WpHG, die im Mindestmaß lediglich mit Geldstrafe belegt sind, während § 261 StGB wenigstens 3 Monate Freiheitsstrafe vorsieht.

Ein solches Missverhältnis ist nicht vertretbar. Geboten ist vielmehr eine Konzentration auf schwere Fälle. Dies wäre gesetzgeberisch auch leicht zu erreichen, indem bei § 261 Abs. 1 S.2 Nr.4 StGB die Merkmale der Banden- und Gewerbsmäßigkeit kumulativ vorliegen müssen („... gewerbs- und bandenmäßig...“).<sup>1</sup> Hiermit könnte auch vermieden werden, die oben geschilderten strafprozessualen Maßnahmen auf diejenigen Vortaten beschränken zu müssen, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe bedroht sind.

3. Gegen die Einbeziehung von Insiderhandel und Kursmanipulation in den Vortatenkatalog von § 261 StGB bestehen darüber hinaus auch rechtssystematische Bedenken. Speziell die Hinzufügung von § 38 Abs. 1, 3 und 5 WpHG hätte erhebliche Auswirkungen auf Börsengeschäfte. Die Verbots- und Anzeigepflichten für Insiderhandel und Marktmanipulation richten sich nach §§ 10, 14, 20a, 38, 39 WpHG und unterliegen einem grundlegend anderen Regime als die Geldwäschebekämpfung.

---

<sup>1</sup> So auch Prof. Dr. Christian Schröder, Forschungsstelle Kapitalmarktstrafrecht; Arbeitspapier 2/2011., S. 17 f.; Homepage Universität Halle

## II. Zu Art. 2 des Gesetzentwurfs (Änderung von §§ 371, 378 AO)

Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft halten die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO für ein grundsätzlich geeignetes Instrument des Fiskus, um Kenntnis von bislang nicht bekannten steuerlich relevanten Sachverhalten zu erlangen und diese zu besteuern. Die ersatzlose Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO ist daher abzulehnen.

Die Abgabenordnung sieht nach geltenden Recht beispielsweise in § 153 AO ausdrücklich nachträgliche (Teil-)Korrekturen und (Teil-)Berichtigungen vor. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verschärfungen der strafbefreienden Selbstanzeige dürfen daher die insoweit bestehenden bisherigen Möglichkeiten, Steuererklärungen zu korrigieren, nicht verhindern bzw. unverhältnismäßig erschweren.

### Begründung:

Die Hinterziehung von Steuern ist nicht akzeptabel, denn sie geht zu Lasten des gesellschaftlichen Zusammenhalts und mindert die Einnahmen des Staates zur Finanzierung seiner Aufgaben. Im unternehmerischen Bereich schädigen einige wenige steuerhinterziehende Wirtschaftsteilnehmer die Mehrzahl der steuererhlichen Unternehmen. Gezielte Maßnahmen hiergegen sind daher grundsätzlich zu unterstützen.

Bei Überlegungen zur Änderung der Voraussetzungen der steuerlichen strafbefreienden Selbstanzeige gemäß § 371 AO muss bedacht werden, dass ein wesentlicher Zweck der steuerlichen Selbstanzeige die Erschließung bisher unbekannter Steuerquellen für den Fiskus ist. Der Selbstanzeigende muss - ohne dass bei den Finanzbehörden zusätzlicher Ermittlungsaufwand anfällt - unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigen oder ergänzen bzw. unterlassene Angaben nachholen und gleichzeitig die hinterzogenen Steuern samt Zinsen i.H.v. 6 % p.a. nachzahlen. Bei Erwägungen, die strafbefreiende Selbstanzeige einzuschränken bzw. abzuschaffen, sollte stets beachtet werden, dass sich die strafbefreiende Selbstanzeige einschließlich ihrer Vorgängerregelungen bereits seit über 100 Jahren bewährt hat. Wir halten die Selbstanzeige nach § 371 AO daher nach wie vor grundsätzlich für geeignet, dem Fiskus ohne zusätzlichen Ermittlungsaufwand für ihn unbekannte Steuerquellen zu erschließen und gesetzliche Anreize zur Rückkehr aus der Steuerkriminalität zu schaffen. Die Regelung der strafbefreienden Selbstanzeige sollte daher beibehalten werden.

Die vorgesehene Neufassung des § 371 Abs. 1 AO erfordert, dass mit der Selbstanzeige sämtliche unrichtige Angaben berichtigt, unvollständige Angaben ergänzt oder unterlassene Angaben nachgeholt werden. Damit wird eine Selbstanzeige nur wirksam, wenn die bislang unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben für alle Steuerarten und -jahre, bezüglich derer eine Erklärungspflicht besteht und die noch nicht verjährt sind, entsprechend berichtigt, ergänzt oder nachgeholt werden. Bislang erstreckte sich die Wirkung auf den Inhalt der Selbstanzeige („insoweit“). Damit soll der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 20. Mai 2010 - 1 StR 577/09 - ) Rechnung getragen werden, wonach bei einer Selbstanzeige die Angaben vollumfänglich offengelegt werden müssen und sog. „Teilselbstanzeigen“ daher nicht mehr möglich sind.

Die vorgesehene Neuregelung des § 371 Abs. 1 AO schafft jedoch Rechtsunsicherheit in der Praxis bei der Abgabe von Steuererklärungen durch Unternehmen, insbesondere bei Großunternehmen und Konzernen.

Angesichts der Komplexität von Steuererklärungen im Unternehmensbereich, der Vielzahl zu berücksichtigender Sachverhalte sowie der Regelungsflut des Steuergesetzgebers verbunden mit ständigen und kurzfristigen Änderungen von Steuergesetzen und Regelungen der Finanzverwaltung lässt sich in der Unternehmenspraxis die Notwendigkeit nachträglicher (Teil-)Änderungen und (Teil-)Korrekturen von Erklärungen nicht ausschließen. Dies gilt nicht zuletzt für Großunternehmen und Konzerne. Diese müssen bisweilen ihre Steuererklärungen in der Praxis mehrmals pro Steuerart und -jahr berichtigen. Bei größeren körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organkreisen müssen für jede Organgesellschaft separate Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen eingereicht werden. Insbesondere die indirekten Steuern (vorwiegend Umsatzsteuer, Energiesteuern) zeichnen sich durch hohe Komplexität aus, die eine steuerlich sichere Beurteilung erschweren und häufige Berichtigungen erfordern. Bei der Umsatzsteuer umfassen die Voranmeldungen und Jahreserklärungen in großen Organkreisen eine zweistellige Millionenzahl an Einzeltatbeständen pro Jahr.

Die Abgabenordnung sieht nach geltendem Recht beispielsweise in § 153 AO ausdrücklich nachträgliche (Teil-)Korrekturen von Erklärungen vor. Hiervon abgegrenzt werden muss der Anwendungsbereich der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Ausschluss von Teilselbstanzeigen nach § 371 AO. Denn ansonsten müsste das Finanzamt stets spätestens bei einer zweiten Berichtigung einer Erklärung vorrangig prüfen, warum die erste Berichtigung unvollständig war, wer der Täter war (Finanzvorstand, Leiter der Steuerabteilung oder des

Rechnungswesens, Sachkontenbuchhalter, Vertriebsleiter oder Vertriebsmitarbeiter) und welcher Schuldvorwurf zu erheben ist. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verschärfungen der strafbefreienden Selbstanzeige dürfen daher die insoweit bestehenden bisherigen Möglichkeiten, Steuererklärungen zu korrigieren, nicht verhindern bzw. unverhältnismäßig erschweren. Vielmehr sollte diesbezüglich die geltende unangefochtene Praxis gewahrt bleiben und durch den Gesetzgeber nicht unbewusst neue Rechtsunsicherheit geschaffen werden.

**Petitum:** Die Abgrenzung von Teilselbstanzeigen zu partiellen Berichtigungen von Erklärungen, die beispielsweise nach § 153 AO erfolgen, muss rechtssicher geklärt werden. Insbesondere muss klargelegt werden, dass insoweit die geltende unangefochtene Praxis nachträglicher (Teil) Korrekturen von Steuererklärungen im Unternehmensbereich gewahrt bleibt.

### **III. Zu Art. 3 des Gesetzentwurfs (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**

Die Übergangsregelung des Art. 97 § 24 S. 4 EGAO-E verlangt, dass für die Straffreiheit der Selbstanzeige alle unvollständigen, unrichtigen oder unterlassenen Angaben zu berichtigen, ergänzen oder nachzuholen sind. Dies gilt nach Satz 3 auch für die strafbefreiende Selbstanzeige im Bereich der leichtfertigen Steuerverkürzung und nach Satz 5 auch hinsichtlich aller Zeiträume vor Verkündung des Gesetzes.

Die Übergangsvorschrift ist ausufernd, ohne dass eine Rechtfertigung dafür erkennbar ist. Insbesondere hebt Art. 97 § 24 S. 4 EGAO-E das in § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO-E zumindest geforderte subjektive Element, dass der Steuerpflichtige bei verständiger Würdigung der Sachlage mit der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Korrektur rechnen musste, vollständig aus.

Dies verletzt den verfassungsrechtlichen, aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie dem Gleichheitsgrundsatz abgeleiteten Grundsatz, dass Gesetze in sich widerspruchsfrei sein müssen. Die Verletzung ist umso eklatanter, als Art. 97 § 24 S. 4 EGAO-E nicht auf Steuerarten oder Veranlagungszeiträume beschränkt ist. So führen beispielsweise Fehler bei der Hundesteuer (Aufkommen 2009: 248 Mio. €) dazu, dass der Weg der strafbefreienden Selbstanzeige für die Umsatzsteuer (Aufkommen 2009: 176.991 Mio. €) versperrt ist.



**Petitum:** Die Übergangsregelung sollte unmissverständlich, klar und rechtssicher gefasst werden. Vorzugswürdig wäre daher, in der Anwendungs- und Übergangsregelung schlicht den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem die §§ 371, 378 AO-E in ihrer geänderten Form Anwendung finden sollen (vgl. dazu auch den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2011).

**IV. Zur Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Februar 2011 (BR-Drs. 851/10 vom 11.02.2011 [Beschluss])**

**Aus rechtspolitischer Sicht sollte sorgsam abgewogen werden, ob nicht möglicherweise eine Verschärfung der Nachzahlungsverpflichtungen die strafbefreiende Selbstanzeige als Brücke zur Steuerehrlichkeit negativ beeinflusst. Der Gesetzgeber sollte daher prüfen, ob insoweit die Ziele, die mit der Selbstanzeige erreicht werden sollen, nicht konterkariert werden.**

Begründung:

Es bestehen Zweifel, ob die Vorschläge des Bundesrates vom 11. Februar 2011, zusätzlich neben den Zinsen einen „Zuschlag“ i.H.v. 5 % auf den Hinterziehungsbetrag zu erheben (vgl. BR-Drs. 851/10 vom 11.02.2011 [Beschluss]), nicht gravierende negative Auswirkungen auf die Selbstanzeige als Brücke zur Steuerehrlichkeit haben könnten. Der Ersteller einer Selbstanzeige muss bereits jetzt zum einen die hinterzogenen Steuern innerhalb einer vom Finanzamt gesetzten Frist vollständig nachzahlen (§ 371 Abs. 3 AO) und zum anderen zusätzlich 6 % p.a. der hinterzogenen Steuern als Hinterziehungszinsen (§§ 238, 235 AO) entrichten. Wurden beispielsweise vor zehn Jahren Steuern i.H.v. 10.000 € hinterzogen, so hat der Steuerpflichtige neben den 10.000 € für jedes der zehn Jahre jeweils 6 % des hinterzogenen Betrages zu entrichten (im Ergebnis demnach zusätzlich 60 %). Dies entspricht im Beispiel einer zusätzlichen Belastung von 6.000 € an Zinsen. Ein weiterer Zuschlag i.H.v. 5 % auf den Hinterziehungsbetrag würde für denjenigen, der in die Steuerehrlichkeit zurückkehrt, eine weitere Belastung bedeuten. Der Gesetzgeber sollte daher prüfen, ob insoweit die Ziele, die mit der Selbstanzeige erreicht werden sollen, nicht konterkariert werden.